

RiOLG Professor Dr. Saskia Lettmaier, B. A. (Oxford), LL. M., S. J. D. (Harvard) und Wiss. Mit. Timm Wüstenberg, Kiel*

„Schlafwunder“

THEMATIK	Sachenrecht, Schuldrecht AT, GoA
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examenskandidaten
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

■ SACHVERHALT

K beabsichtigt, eine neue Matratze der Marke „Schlafwunder“ zu erwerben, und begibt sich daher mit seinem Auto zu einem Matratzengeschäft in der Kieler Innenstadt. Er stellt sein Auto dabei auf dem Kundenparkplatz eines benachbarten Supermarktes ab. Die Supermarktinhaberin und Grundstückseigentümerin S hatte ein Hinweisschild aufgestellt, wonach es nur Kunden des Supermarktes gestattet ist, eine Stunde auf dem Parkplatz zu parken. Unbefugt parkende Fahrzeuge würden abgeschleppt. K missachtet das Schild und sucht unmittelbar das Matratzengeschäft auf.

Leider erweist sich sein dortiger Besuch als unergiebig, weil die Marke „Schlafwunder“ nicht geführt wird. Um die Fahrt in die Innenstadt trotzdem zu nutzen, unternimmt K noch einen zweistündigen „Bummel“. Als er zu seinem Auto zurückkehren will, muss er feststellen, dass dieses mittlerweile von der Abschleppunternehmerin A auf deren Verwahrplatz verbracht wurde. S hat A mit der Parkraumüberwachung und insbesondere der Entfernung unrechtmäßig abgestellter Fahrzeuge beauftragt. In einem Rahmenvertrag ist A außerdem zur Einziehung sämtlicher Ansprüche der S gegen etwaige „Fremdparker“ berechtigt. Deshalb ist A nur bei Begleichung von Forderungen iHv insgesamt 330 EUR zur Herausgabe des Autos bereit. Diese setzen sich zusammen aus Kosten iHv 260 EUR für den Abschleppvorgang sowie nochmals 70 EUR für anteilige Beteiligung an der Vergütung der A für die Parkraumüberwachung. Beide Beträge sind im Rahmenvertrag zwischen A und S vereinbart worden. Weil K dringend auf sein Auto angewiesen ist, zahlt er zerknirscht das Geld an A.

Er ist dennoch der Meinung, die angefallenen Kosten gingen ihn nichts an und will deshalb von A oder S die vollen 330 EUR zurückerhalten. Jedenfalls läge – was zutrifft – die ortsübliche Summe für einen Abschleppvorgang bei lediglich 130 EUR. Wenn überhaupt, sei er maximal in dieser Höhe zur Zahlung verpflichtet. Zudem wurde der Lack an der Tür des Pkw beim Transport auf dem Abschleppfahrzeug fahrlässig von A beschädigt, weshalb K für 80 EUR den Lack erneuern lassen muss.

Frage 1: Welche Ansprüche hat K gegen A und S wegen der gezahlten 330 EUR?

Frage 2: Kann K von A Schadensersatz iHv 80 EUR für die Neulackierung verlangen?